



Beurteilungskriterien für finanzielle Zuschüsse* der Stadtgemeinde an Investitionen* von Vereinen

Stadtratsbeschluss vom 18. Oktober 1994

*Begriffe:

Zuschuss:

Der Zuschuss besteht aus Beitrag oder Darlehen. Wird beides gewährt, beträgt der Beitrag höchstens ein Drittel des Zuschusses.

Investition:

Erwerb, Erstellung und Verbesserung von Sachgütern des Vereinsvermögens inkl. Eigenleistungen für die Bildung von Vereinsvermögen ab 30'000 Franken

1. Grundsätzliche Voraussetzungen

Der Entscheid über die Gewährung eines Zuschusses ist das Resultat eines Prozesses. Es haben Verhandlungen zu erfolgen, in deren Verlauf beispielsweise auch genaue Voranschläge, Kostenberechnungen oder die Jahresrechnungen der Vereine vorzulegen sind.

<p><u>Kein Anspruchsrecht</u></p> <p>Höhe der Investition und Finanzkraft des Vereins</p>	<p>Auf die Gewährung eines Zuschusses seitens der Stadtgemeinde besteht kein Anspruch.</p> <p>Der Verein hat für seine geplante Investition grundsätzlich nach seiner finanziellen Substanz und den daraus resultierenden Möglichkeiten selbst oder mit Hilfe anderer Dritter aufzukommen und das Projektvorhaben danach auszurichten. Ein Zuschuss durch die Stadtgemeinde erfolgt nur, wenn die Finanzierung anderweitig unzumutbar erscheinen und für den Verein zu einer unverhältnismässigen Härte führen würde.</p>
<p>Notwendigkeit der Investition Beurteilung des Erfordernisses Prüfung von Varianten</p>	<p>Die Investition muss bei objektiver Beurteilung im Gesamtinteresse der Stadtgemeinde sowohl <i>sachlich</i> als auch <i>kostenmässig</i> durch den Stadtrat bzw. die Öffentlichkeit (Gemeindeversammlung) ausgewiesen sein. Der Verein hat in erster Linie auf bestehenden öffentlichen Anlagen zu basieren. Für den Verein hat eine Zwangslage wie beispielsweise eine Standortgebundenheit zu bestehen. Das Projekt muss zu einer Verbesserung der Situation führen.</p>

2. Höhe der Unterstützung

Die Höhe der Unterstützung ist grundsätzlich auch abhängig von bisherigen Zuschüssen der Stadtgemeinde für frühere Investitionen.

Kriterium	Bemessung
Finanzlage des Vereins	Keine Schulden, Eigenkapital (Cash, ohne Immobilien und Mobilien) \geq 15% der Investition
Eigenleistungen und Drittbeiträge (ohne Sportto)	\geq 25% der Investition
Finanzierungslücke	Zuschuss \leq 75% der Finanzierungslücke
Kredite/Drittbeiträge (Bank, Spenden, Sponsoring)	Zuschuss \leq 80% davon
Mitbenützung der Investition durch Dritte	Wenn erfüllt: Erhöhung des Zuschusses um \leq 15%
Anzahl Aktivmitglieder Gesellschaftliche Bedeutung des Vereins Beständigkeit, bisherige Leistungen	\geq 60: 100% des Zuschusses \geq 10, \leq 20: 60% des Zuschusses Zwischenwerte linear
Traditionelle Jugendarbeit	\geq 100 Jugendliche: 100% des Zuschusses \leq 10 Jugendliche: 60% des Zuschusses Zwischenwerte linear
Rückzahlung eines Darlehens	\leq 60 Jahre

3. Höchstgrenzen

Jährlicher Maximalzuschuss der Stadtgemeinde bei mehreren Gesuchen	250'000 Franken
Maximalhöhe der zuschussberechtigten Investition	1'000'000 Franken (bei höheren Investitionen erfolgt eine prozentuale Reduktion)